



STADT BALINGEN

**Privatrechtliche Vergütungsregelung für die
Überlassung von Stand- und Aufstellplätzen
bei Jahr- und Wochenmärkten
vom 15. Dezember 1998
in der Fassung vom 24.07.2001**

Inhaltsübersicht

Seite

§ 1	Vergütungsgrundsatz	3
§ 2	Schuldner der Vergütung	3
§ 3	Entstehung der Vergütungsschuld	3
§ 4	Fälligkeit der Vergütungen	3
§ 5	Bezahlung der Vergütungen	3
§ 6	Berechnung der Vergütung	4
§ 7	Höhe der Vergütung	4
§ 8	Ausgeschlossene Ansprüche	4
§ 9	Inkrafttreten	5

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.12.1998 folgende

**Privatrechtliche Vergütungsregelung für die
Überlassung von Stand- und Aufstellplätzen
bei Jahr- und Wochenmärkten**

beschlossen.

§ 1

Vergütungsgrundsatz

Für die Überlassung von Stand- und Aufstellplätzen bei Jahr- und Wochenmärkten, mit Ausnahme der Überlassung von Standplätzen für den Christkindlesmarkt und ähnlichen Veranstaltungen auf der Friedrichstraße, erhebt die Stadt Balingen eine Vergütung nach folgenden Bestimmungen. Die Kosten für einen Stromanschluss werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 2

Schuldner der Vergütung

1. Die Vergütung schuldet, wer einen Standplatz benützt oder benutzen lässt.
2. Mehrere Vergütungsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Vergütungsschuld

Die Vergütungsschuld entsteht mit der beantragten Zuweisung einer Marktverkehrsfläche.

§ 4

Fälligkeit der Vergütungen

1. Die Jahresvergütung für Dauerstandplätze auf den Wochenmärkten werden mit der Hälfte des Jahresbetrags zu Beginn eines jeden Kalenderjahres zahlungsfällig.
2. Die Tagesvergütung für Tagesstandplätze auf den Wochenmärkten und auf den Jahrmärkten, sowie für das Aufstellen eines Verkaufswagens im Marktbereich durch Benutzer werden mit der Zuweisung der Stand- oder Aufstellplätze zahlungsfällig.

§ 5

Bezahlung der Vergütungen

1. Die Teilbeträge der Jahresvergütungen sind innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung an die Stadtkasse zu entrichten.
2. Die Tagesvergütungen werden am Markttag sofort vom Marktmeister eingezogen.

§ 6

Berechnung der Vergütung

1. Die Berechnung der Vergütung für die Verkaufsplätze erfolgt nach der Frontmeterlänge, Restlängen von weniger als einem Meter werden auf volle Meter aufgerundet.
2. Wird ein Stand- oder Aufstellplatz an einem Tag mehrmals vergeben, ist jedesmal die volle Vergütung zu entrichten.

§ 7

Höhe der Vergütung

Die Vergütung beträgt

1. bei Wochenmärkten
 - a) für Dauerstandplätze für jeden angef. lfd. Meter belegten Platzes
jährlich 53,50 €
 - b) für Tagesstandplätze für jeden angef. lfd. Meter belegten Platzes
täglich 1,00 €
 - c) für das Aufstellen eines Verkaufswagens oder Anhängers im Marktbereich
täglich 6,20 €
 - d) die Mindestgebühr beträgt
3,00 €
2. bei Jahrmärkten
für jeden angefangenen laufenden Meter
2,50 €

§ 8

Ausgeschlossene Ansprüche

1. Wer als Benutzer ihm antragsgemäß zugewiesene Stand- oder Aufstellplätze nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Vergütung.
2. Bei vorzeitigem Abbruch des Marktes infolge höherer Gewalt oder außerordentlicher Witterungseinflüsse wird die Vergütung nicht zurückerstattet.
3. Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren kommt weder durch die Inanspruchnahme des Marktes noch durch Einrichtung der Vergütung zustande.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Vergütungsregelung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 18.04.1973 außer Kraft.

Balingen, den 15.12.1998

Dr. Edmund Merkel
Oberbürgermeister

1. Änderung

durch Gemeinderatsbeschluss am 24.07.2001. Die Euro-Beträge treten zum 01.01.2002 in Kraft.